



TOP 14

## **Einrichtung eines Strukturfonds für Kirchengemeinden**

### **Bericht des Finanzausschusses**

**in der Sitzung der 15. Landessynode am 22. November 2016**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
hohe Synode!

eine zentrale Zielsetzung des Strukturausschusses ist es, den PfarrPlan 2024 nicht als isolierte Maßnahme zu verabschieden, sondern die sich daraus ergebenden Veränderungen auf der gemeindlichen Ebene konstruktiv zu begleiten. Dazu gehören im Kern vier Bausteine:

- Beratung: Mit dem begleitenden Beratungsprojekt unter der Leitung von Herrn Kraume soll nicht nur die PfarrPlan-Umsetzung, sondern eine ganzheitliche Veränderung inkl. der Struktur- und Immobilienfragen in den Blick genommen werden.
- Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten: Mit dem Rechtskonstrukt „Verbundkirchengemeinde“ haben wir die Möglichkeiten der Gestaltungsmöglichkeiten um einen wichtigen Baustein ergänzt.
- Verbesserung der kirchlichen Verwaltung: Dieser Baustein scheint mir das dickste Brett zu sein. Die Diskussion im Strukturausschuss hat erst begonnen. Wir benötigen eine große Verwaltungsreform in unserer Kirche.
- Finanzielle Anreize für strukturelle Veränderungen gerade auf Ebene der Kirchengemeinden.

Mit dem Antrag Nr. 07/15 zum Strukturfonds wurde der vierte Baustein ins Wasser geworfen werden. Seit dem letzten Jahr haben wir intensiv diskutiert und haben unter anderem im Hinblick auf den Strukturfonds in der Sommersynode die Verteilgrundsätze weiterentwickelt.

Nach intensiver Vorberatung im Strukturausschuss ist ein Vorschlag entwickelt worden, dem der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 31. Oktober 2016 gefolgt ist. Deshalb bringe ich heute in Abänderung von Antrag Nr. 07/15 den Antrag Nr. 74/16 ein:

*„Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Rechtsträger 0003 einen Strukturfonds für Kirchengemeinden bereitzustellen, der in zwei Tranchen in den Jahren 2018 und 2021, für das Jahr 2021 durch entsprechende Aufnahme in die Mittelfristige Finanzplanung, jeweils 15 Mio. € im Wege einer Ausschüttung pro Gemeindeglied (vgl. geänderte Verteilgrundsätze) zur Verfügung stellt. Zu gegebener Zeit hat eine Evaluation zu erfolgen.“*

Folgende Aspekte sind wichtig:

- Es geht insgesamt um 30 Mio. € – Geld, das in der bisherigen Mittelfristigen Finanzplanung bereits ausgewiesen ist und über die Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden gedeckt ist. Das Geld ist vorhanden, 20 Mio. € sind mit dem Haushaltsplan 2016 und 2017 bereits entsprechend reserviert.

- Das Geld fließt direkt an die Kirchengemeinden, da dort Strukturreformen angestoßen werden müssen. Alle Gremien, nicht nur der KBA, sollen zum Promoter für Veränderung werden. Wenn wir den Kirchengemeinden direkt Geld zuweisen, setzen wir ein klares Signal, dass wir unseren Kirchen-gemeinderäten zutrauen, dass sie die Zukunft in guter Weise gestalten. Die veränderten Verteilungsgrundsätze ermöglichen die Pro-Kopf-Zuweisung.

Mit dem heutigen Beschluss legen wir die Höhe und den Weg der Ausschüttung fest. Auf Basis dieses Beschlusses ergeben sich zwei Aufgaben:

- Der Oberkirchenrat wird in Abstimmung mit dem Strukturausschuss entsprechende Orientierungslinien zur Verwendung des Geldes geben. Wir wollen bereits heute den Grundsatzbeschluss treffen, damit frühzeitig kommuniziert werden kann. Im Jahr 2017 startet die konkrete Arbeit am PfarrPlan, deshalb soll auch klar sein, welche Begleitinstrumente bestehen.
- Für die notwendige Evaluation spielen die Kirchenbezirksausschüsse eine zentrale Rolle. Auch dies wird in den Orientierungsleitlinien des Oberkirchenrats herausgearbeitet werden. Die Ausschüttung in zwei Tranchen reduziert den Verwaltungsaufwand und bietet gleichzeitig die Möglichkeit in der Zwischenzeit die notwendige Evaluation vorzunehmen.

Weil die zweite Tranche 2021 in den Zeitraum der nächsten Synode fällt, wird dieser Betrag in der Mittelfristigen Finanzplanung aufgeführt und in der Ausgleichsrücklage reserviert. Die haushaltsrechtliche Vollzugsentscheidung wird dann die Synode nach uns treffen.

Vorsitzender des Finanzausschusses, Michael Fritz